

Weitere Auflagen zum Aufgrabeschein für das Gebiet der Stadt Reinbek

Allgemeines

6. Mitarbeiter der Stadt Reinbek und der Polizei sind berechtigt, die Arbeiten – soweit sie den Wegekörper, das Wegezubehör, sowie die Vegetationsflächen betreffen – zu beaufsichtigen und dem Erlaubnisinhaber oder seinem Vertreter **Weisungen zu erteilen**. Dies kann, sofern Eile geboten ist, auch unmittelbar gegenüber dem vom Antragsteller beauftragten Unternehmer/ Nachunternehmer geschehen. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Reinbek oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
7. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass **Vermessungspunkte** (Grenzsteine, Pfähle usw.) weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher ein **Öffentlich bestellter Vermesser** oder das **Katasteramt Lübeck** (Broilingstraße 53 b-d, 23554 Lübeck; Tel. 0451/ 300 90-0) zu verständigen.
8. **Abfallbehälter**, die wegen Aufgrabungsarbeiten nicht von Müllfahrzeugen erreicht werden können, sind vom Antragsteller kostenlos bis um 07:00 Uhr des Abfuhrtages von den Grundstücken zu einer von Müllfahrzeugen anfahrbaren Stelle zu bringen und nach erfolgter Leerung zurückzutransportieren.

Genehmigung

9. Es dürfen nur solche Unternehmen mit den Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Die Stadt Reinbek ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich vor der Auftragserteilung eine Rückfrage bei der Tiefbauabteilung.
Für den gesamten Zeitraum der Bauarbeiten ist es erforderlich, dass mindestens ein Facharbeiter (mit Gesellenbrief) aus dem Bereich Straßen-/Tiefbau die Arbeiten mit ausführt.
10. Die Stadt Reinbek behält sich für den Fall wiederholter Verstöße gegen die Auflagen erteilter Aufgrabescheine vor, dem Antragsteller bzw. der bauausführenden Firma die Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Reinbek zu entziehen bzw. bei zukünftigen Anträgen zu verweigern.

Ausführung

11. Bei der Wiederherstellung von Aufgrabungen sind die einschlägigen ZTV und DIN (insbesondere die **ZTV A-StB**) in der neuesten Fassung zu beachten.
12. Um **Beschädigungen an SW + RW Kanälen** zu vermeiden, ist bei Erdpressungen für Versorgungsleitungen vorher der Stadtbetrieb zu informieren.
13. Besondere Sorgfalt ist auf die **Verfüllung der Leitungsgräben** und **Schließung der aufgegrabenen Wegeflächen** zu richten. Der Aufgrabende ist verpflichtet, diese Arbeiten so auszuführen, dass nachträgliche Sackungen nicht eintreten können und Nacharbeiten vermieden werden.
14. Um nachträglichen Setzungen vorzubeugen, sind Aufgrabungen in Flächen mit **bituminöser Befestigung** vorerst grundsätzlich **provisorisch** wie folgt wiederherzustellen: in Fahrbahnen mit Betonwürfelpflaster, 14 cm stark; in Geh- und Radwegen mit Betonpflaster, 8 cm stark; und bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten. Die Pflicht zur Wiederherstellung obliegt nebeneinander denen, die die Aufgrabung der Fläche vorgenommen oder veranlasst haben. Die Vorgaben auf dem Extrablatt „Wiederherstellung der Aufgrabung“ sind hierbei zu beachten (ggf. Rücksprache mit dem Bauamt treffen). Die endgültige Wiederherstellung soll frühestens nach 6 Monaten erfolgen.
15. In Geh- und Radwegen ist generell ein **Vorstand von ca. 0,5 cm** zu den Bordsteinen einzuhalten. Absperrschieber und Schachtabdeckungen sind **ca. 0,5 cm tiefer** als die fertige Oberfläche zu setzen. In den Laufwegen sind die Vorstände auf ein Minimum zu begrenzen.
16. In der **Wasserschutzzone 3 (Wasserschutzgebietsverordnung Glinde, Vom 30.07.1985)** (Neuschönningstedt, Gewerbegebiet Haidland, westlich der Königstraße und der Bebauung von Schönningstedt, Senefelder Ring) darf im Unterbau und in den Tragschichten nur **Natursteinmaterial** verwendet werden.
17. In wassergebundenen Gehwegen ist als Deckschicht generell **Glensanda 0/11** zu verwenden.
18. Städtische **Vegetationsflächen** dürfen weder befahren noch als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden, sofern nicht eine Sondernutzung vom Amt für Umwelt und Verkehr genehmigt worden ist.

Weitere Auflagen zum Aufgrabeschein für das Gebiet der Stadt Reinbek

19. Bei Aufgrabungen im Bereich von **Straßenbäumen** und/oder **Vegetationsflächen** sind die DIN 18916, 18917 und 18920 sowie die Reinbeker Baumschutzsatzung in der neuesten Fassung zu beachten. Alle Arbeiten im Wurzelbereich sind nur im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt und Verkehr (Tel.: 040/727 50-287) durchzuführen. Das Amt für Umwelt und Verkehr entscheidet, ob eine Fachfirma für Baumpflege hinzugezogen werden muss. Erforderliche fachgerechte Baumschutzmaßnahmen werden vom Amt für Umwelt und Verkehr in Auftrag gegeben und dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Bäumen oder Vegetationsbeständen haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat Ersatz nach dem Sachwertverfahren der Methode Koch zu leisten.

Qualitätssicherung / Nachweise

20. Zur Eigenüberwachung hat die bauausführende Firma die Verdichtung zu kontrollieren. Die Anwendung des Künzelstabes wird dabei empfohlen. Auf Verlangen sind der Stadt Reinbek (Bauamt) aussagekräftige **Verdichtungsnachweise** vorzulegen.
21. Für die Wiederherstellung der Wegeflächen dürfen nur solche Straßenbaustoffe verwendet werden, die den einschlägigen Vorschriften und Qualitätsanforderungen entsprechen. Für die eingebauten Materialien muss auf Verlangen der Stadt Reinbek ein **Materialprüfzeugnis** der Güteüberwachung vorgelegt werden.

Verkehrssicherung

22. Der Antragsteller bzw. die bauausführende Firma ist verpflichtet, Gefahrenstellen sofort zu beseitigen.

Fertigstellungsmeldung

23. Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem Bauamt/SG Tiefbau mittels **Fertigstellungsmeldung** innerhalb von 14 Tagen zu melden!

Gewährleistung

24. Die **Gewährleistungsfrist** für die vom Antragsteller im Zuge der Aufgrabung durchgeführten Leistungen beträgt 4 Jahre (in Anlehnung an die VOB), beginnend mit dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme.

Kosten

25. Wird bei bituminösen Befestigungen die Wegefläche in Ausnahmefällen im Auftrag der Stadt Reinbek auf Kosten des Antragstellers endgültig wiederhergestellt, werden für Planung, Bauleitung und Verwaltung anteilig 6% des Nettobetrages der Baukosten berechnet.

Information von Behörden / Versorgungsträgern

26. Drei Tage vor Beginn der Arbeiten sind die nachfolgend aufgeführten Behörden bzw. Versorgungsträger durch den Antragsteller bzw. der bauausführenden Firma von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Reinbek	Polizei	Polizeizentralstation Reinbek	040 / 727 70 70
	Wasser	Hamburger Wasserwerke GmbH	040 / 7888 3324
	Telefon	Deutsche Telekom AG	040 / 4110 9585
	Kabelfernsehen	Kabel Deutschland	0651/ 1457-201
	Gas	E-Werk Reinbek-Wentorf	040 / 7273 73-0
	Strom		
	Entwässerung	Stadtbetrieb Reinbek, Herr Muchow	040 / 727 50-299
	Meldekabel	Arcor, Frau Schröder	040-39838-2202
Meldekabel	Stadt Reinbek, Herr Hofmann	040 / 727 50-348	
Krabbenkamp	Wasser	Holsteiner Wasser, Herr Grotkopp	04104 / 69 448 23
Schönningstedt, Ohe, Neuschönningstedt	Entwässerung	Zweckverband Südstormarn	040 / 7109 02-0

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.